

TOTALREVISION

NEUES REGLEMENT Verabschiedete Fassung nach Vernehmlassung 2012	NEUES REGLEMENT Fassung nach Vorprüfung durch SID 2014	BEMERKUNG
<p>Der Gemeinderat Muttenz, gestützt auf § 76 des Gemeindegesetzes und die Gemeindeordnung vom 12.10.1999 sowie auf das Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 23.11.1999, beschliesst:</p> <p>Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Muttenz beschliesst, gestützt auf die §§ 46 und 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (SGS 180, GemG), folgendes Polizeireglement:</p>	<p>Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Muttenz beschliesst, gestützt auf den § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (SGS 180, GemG), folgendes Polizeireglement:</p>	

TOTALREVISION

<p align="center">NEUES REGLEMENT Verabschiedete Fassung nach Vernehmlassung 2012</p>	<p align="center">NEUES REGLEMENT <i>Fassung nach Vorprüfung durch SID 2014</i></p>	<p align="center">BEMERKUNG</p>
<p>§ 2 GRUNDSATZ</p> <p>¹ Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden polizeilichen Vollzugsorgane sorgen im Rahmen des Gesetzes sowie ihrer Zuständigkeit und Möglichkeiten dafür, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die öffentliche Ordnung in der Gemeinde Muttenz nicht gestört wird, • Personen in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden, • der Schutz des öffentlichen Eigentums gewahrt bleibt und • die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. <p>² Sie garantieren im Rahmen ihrer Möglichkeiten allen Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, die persönliche Freiheit und unbeschränkte Nutzung ihres Eigentums soweit dadurch nicht andere Personen in ihrer persönlichen Freiheit oder unbeschränkten Nutzung ihres Eigentums behindert oder eingeschränkt werden.</p> <p>³ Zur Wahrung seiner Aufgaben ist der Gemeinderat ermächtigt, Verhaltensregeln und Verbote für genau definierte öffentliche Zonen auszusprechen, namentlich ein befristetes oder unbefristetes Konsumationsverbot von Alkohol bzw. ein Betret- oder Verweilverbot. Dabei ist insbesondere den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und dem öffentlichen Interesse Rechnung zu tragen.</p>	<p>§ 2 GRUNDSATZ</p> <p>¹ Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden polizeilichen Vollzugsorgane sorgen im Rahmen des Gesetzes sowie ihrer Zuständigkeit und Möglichkeiten dafür, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die öffentliche Ordnung in der Gemeinde Muttenz nicht gestört wird, • Personen in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden, • der Schutz des öffentlichen Eigentums gewahrt bleibt und • die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. <p>² Sie garantieren im Rahmen ihrer Möglichkeiten allen Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, die persönliche Freiheit und unbeschränkte Nutzung ihres Eigentums, soweit dadurch nicht andere Personen in ihrer persönlichen Freiheit oder unbeschränkten Nutzung ihres Eigentums behindert oder eingeschränkt werden.</p>	<p><i>Abs. 3 wird als § 7 Betret- und Verweilverbot eingefügt</i></p>

TOTALREVISION

<p>NEUES REGLEMENT Verabschiedete Fassung nach Vernehmlassung 2012</p>	<p>NEUES REGLEMENT Fassung nach Vorprüfung durch SID 2014</p>	<p>BEMERKUNG</p>
<p>§ 4 AUFGABEN DER GEMEINDEPOLIZEI Die Aufgaben der Gemeindepolizei richten sich nach dem Polizeigesetz des Kantons Basel-Landschaft.</p>	<p>§ 4 GEMEINDEPOLIZEI ¹ Die Gemeinde Muttenz führt eine eigene Gemeindepolizei. ² Diese ist zuständig für die Aufgaben gemäss § 7f des Polizeigesetzes. ³ Die polizeilichen Kompetenzen ergeben sich aus § 7i des Polizeigesetzes und aus § 44 Absatz 3 des Gemeindegesetzes.</p>	
<p>§ 5 POLIZEILICHE GENERALKLAUSEL Fehlen besondere Bestimmungen, treffen die Polizeiorgane jene Massnahmen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefahr zum Schutz der öffentlichen Ordnung sowie von Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind. Solche Massnahmen sind nur zulässig, soweit sie zeitlich dringlich sind.</p>	<p>gestrichen</p>	<p><i>Die polizeiliche Generalklausel regelt das Handeln in ausserordentlichen Umständen. Da mit der Revision des PolG die Gemeindepolizei für Ruhe und Ordnung zuständig ist, kann der entsprechende Paragraph gestrichen werden. Sollten von Seiten der Gemeindepolizei Zwangsmassnahmen notwendig sein, sind diese gemäss § 7i revPolG zulässig.</i></p>

TOTALREVISION

<p align="center">NEUES REGLEMENT Verabschiedete Fassung nach Vernehmlassung 2012</p>	<p align="center">NEUES REGLEMENT Fassung nach Vorprüfung durch SID 2014</p>	<p align="center">BEMERKUNG</p>
<p>§ 6 POLIZEILICHES HANDELN</p> <p>¹ Polizeiliches Handeln hat sich gegen diejenige Person zu richten, die unmittelbar die öffentliche Ordnung stört, gefährdet oder die für ein entsprechendes Verhalten einer Drittperson verantwortlich ist.</p> <p>² Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Ordnung unmittelbar von einem Tier oder einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, die als Eigentümer oder Eigentümerin bzw. Halter oder Halterin oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Herrschaft über das Tier oder die Sache ausübt.</p> <p>³ Die Gemeindepolizei hat das Recht, bei Familien-, Nachbarschafts- und Wirtshausstreitigkeiten einzuschreiten, wenn Unbeteiligte gestört werden oder wenn Gefahr besteht, dass die Beteiligten tätlich werden oder in eine unzumutbare Lage geraten.</p>	<p>gestrichen</p>	<p><i>Kann im Zusammenhang mit der Revision des Polizeigesetzes gestrichen werden. Handlungskompetenzen ergeben sich aus § 7i revPolG und §44 revGemG.</i></p>
<p>§ 7 KOMPETENZEN DER GEMEINDEPOLIZEI</p> <p>Die Kompetenzen der Gemeindepolizei richten sich nach dem Polizeigesetz des Kantons Basel-Landschaft.</p>	<p>gestrichen</p>	<p><i>Ist mit § 4 des Polizeireglements genau umschrieben.</i></p>
<p>§ 8 ZUTRITTSRECHT</p> <p>Die Polizeiorgane sind berechtigt, private Grundstücke und nicht öffentliche Räume zur Abwehr von Gefahren und zur Beseitigung von Störungen der polizeilichen Schutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum zu betreten.</p>	<p>gestrichen</p>	<p><i>Kann im Zusammenhang mit § 44 revGemG gestrichen werden. Legitimation ist über den erwähnten Paragraphen geregelt</i></p>
<p>§ 9 INANSPRUCHNAHME PRIVATER</p> <p>Wenn Gefahr droht, kann die Gemeindepolizei Private, sofern es ihnen möglich und zumutbar ist, verpflichten, Hilfe zu leisten.</p>	<p>gestrichen</p>	<p><i>Paragraph ist im Zusammenhang mit den im revPolG umschriebenen Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindepolizei nicht mehr verhältnismässig.</i></p>

TOTALREVISION

<p align="center">NEUES REGLEMENT Verabschiedete Fassung nach Vernehmlassung 2012</p>	<p align="center">NEUES REGLEMENT Fassung nach Vorprüfung durch SID 2014</p>	<p align="center">BEMERKUNG</p>
<p>§ 11 GRUNDSATZ</p> <p>¹ Alle haben sich derart zu verhalten, dass weder Drittpersonen noch das Eigentum Dritter gefährdet werden oder Schaden nehmen.</p> <p>² Das Stören der öffentlichen Ordnung ist untersagt. Die Gemeindepolizei ist legitimiert, störende Personen vom öffentlichen Raum wegzuweisen.</p>	<p>§ 6 GRUNDSATZ</p> <p>¹ Alle haben sich derart zu verhalten, dass weder Drittpersonen noch das Eigentum Dritter gefährdet werden oder Schaden nehmen.</p> <p>² Das Stören der öffentlichen Ordnung ist untersagt. Die Gemeindepolizei ist legitimiert, störende Personen vom öffentlichen Raum wegzuweisen.</p>	
	<p>§ 7 BETRET- UND VERWEILVERBOT</p> <p>Zur Wahrung seiner Aufgaben ist der Gemeinderat ermächtigt, Verhaltensregeln und Verbote für genau definierte öffentliche Zonen auszusprechen, namentlich ein befristetes oder unbefristetes Konsumationsverbot von Alkohol bzw. ein Betret- oder Verweilverbot. Dabei ist insbesondere den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und dem öffentlichen Interesse Rechnung zu tragen.</p>	<p><i>In der Fassung von 2012 § 2 Abs. 3</i></p>

TOTALREVISION

<p>NEUES REGLEMENT Verabschiedete Fassung nach Vernehmlassung 2012</p>	<p>NEUES REGLEMENT Fassung nach Vorprüfung durch SID 2014</p>	<p>BEMERKUNG</p>
<p>§ 14 BEWILLIGUNGSPFLICHT FÜR ÖFFENTLICHEN GRUND UND ÖFFENTLICHE ANLAGEN</p> <p>¹ Jede über den Gemeingebrauch hinaus gehende Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung. Insbesondere bedürfen einer Bewilligung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Benützen des öffentlichen Grundes für kommerzielle Zwecke und Sammlungen; b. Demonstrationen und Kundgebungen aller Art innerhalb des Gemeindebannes; c. das Versammeln von mehr als 50 Personen für den gemeinsamen extensiven Alkoholkonsum. <p>² Für die Benützung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen gilt die entsprechende Benützungs- und Gebührenordnung.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann bei Versammlungen für den gemeinsamen Alkoholkonsum gemäss Abs. 1 lit. c. Demonstrationen und Kundgebungen Zeitpunkt, Dauer sowie eine bestimmte Route vorschreiben. Bietet der Veranstalter oder die Veranstalterin keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, so kann der Gemeinderat die Veranstaltung untersagen oder abbrechen.</p>	<p>§ 10 BEWILLIGUNGSPFLICHT FÜR DIE BENÜTZUNG VON ÖFFENTLICHEM GRUND UND ÖFFENTLICHEN ANLAGEN</p> <p>¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung. Insbesondere bedürfen einer Bewilligung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Benützen des öffentlichen Grundes für kommerzielle Zwecke und Sammlungen; b. Demonstrationen und Kundgebungen aller Art innerhalb des Gemeindebannes; c. das Versammeln von mehr als 50 Personen für den gemeinsamen extensiven Alkoholkonsum. <p>² Für die Benützung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen gilt die entsprechende Benützungs- und Gebührenordnung.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann mit der Bewilligung gemäss Absatz 1 Buchstaben b und c den Zeitpunkt, die Dauer sowie eine bestimmte Route vorschreiben. Bietet der Veranstalter oder die Veranstalterin keine Gewähr für Ordnung, so kann der Gemeinderat die Veranstaltung untersagen oder abbrechen.</p>	
<p>§ 15 ERLASS DER GEBÜHREN</p> <p>¹ Dient der Erlös aus einer Gelegenheitswirtschaft ausschliesslich einem karitativen Zweck, kann die Bewilligungsgebühr vom Gemeindepräsidium auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.</p> <p>² Von der Gemeinde organisierte Anlässe sind von den Gebühren befreit.</p>	<p>gestrichen</p>	<p>Wird mit § 32 Absatz 2 u. 3 abgedeckt.</p>

TOTALREVISION

<p>NEUES REGLEMENT Verabschiedete Fassung nach Vernehmlassung 2012</p>	<p>NEUES REGLEMENT Fassung nach Vorprüfung durch SID 2014</p>	<p>BEMERKUNG</p>
<p>§ 20 FEUERWERK UND HIMMELSLATERNEN</p> <p>¹ Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeder Art ist verboten, ausgenommen anlässlich der Bundesfeier am am 1. August, in der Nacht von Silvester auf Neujahr sowie am Banntag. Ausserhalb dieser Zeit ist eine besondere Bewilligung der Abteilung Sicherheit erforderlich.</p> <p>² Die Verwendung von Himmelslaternen ist untersagt.</p>	<p>§ 15 FEUERWERK UND HIMMELSLATERNEN</p> <p>¹ Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeder Art ist verboten, ausgenommen anlässlich der Bundesfeier am 31. Juli und am 1. August, in der Nacht von Silvester auf Neujahr sowie am Banntag. Ausserhalb dieser Zeit ist eine besondere Bewilligung der Abteilung Sicherheit erforderlich.</p> <p>² Die Verwendung von Himmelslaternen ist untersagt.</p>	
<p>§ 21 GRUNDSATZ</p> <p>¹ Der Gemeinderat trifft im Rahmen seiner Zuständigkeit die nötigen Massnahmen, dass sich alle Verkehrsteilnehmenden auf den Gemeindestrassen sicher fortbewegen können.</p> <p>² Die Gemeindepolizei ist ermächtigt, auf den kommunalen Strassen und Plätzen Personen, die den Verkehrsanordnungen zuwider handeln, mit Ordnungsbussen zu belegen.</p> <p>³ Bei Strassenarbeiten oder anderen Behinderungen des Verkehrs, bei besonderen Anlässen wie Umzügen, Strassenfesten, Kundgebungen oder Demonstrationen kann der Gemeinderat die gänzliche oder teilweise Freihaltung von Gemeindestrassen und -plätzen verfügen. Die Strassenbenützerinnen und Strassenbenützer sind vorgängig in geeigneter Weise zu informieren.</p>	<p>§ 16 GRUNDSATZ</p> <p>¹ Der Gemeinderat trifft im Rahmen seiner Zuständigkeit die nötigen Massnahmen, damit sich alle Verkehrsteilnehmenden auf den Gemeindestrassen sicher fortbewegen können.</p> <p>² gestrichen</p> <p>² Bei Strassenarbeiten oder anderen Behinderungen des Verkehrs, bei besonderen Anlässen wie Umzügen, Strassenfesten, Kundgebungen oder Demonstrationen kann der Gemeinderat die gänzliche oder teilweise Freihaltung von Gemeindestrassen und -plätzen verfügen. Die Strassenbenützerinnen und Strassenbenützer sind vorgängig in geeigneter Weise zu informieren.</p>	<p><i>Ist mit § 4 des Reglements geregelt.</i></p>

TOTALREVISION

<p align="center">NEUES REGLEMENT Verabschiedete Fassung nach Vernehmlassung 2012</p>	<p align="center">NEUES REGLEMENT Fassung nach Vorprüfung durch SID 2014</p>	<p align="center">BEMERKUNG</p>
<p>§ 22 FAHRVERBOT UND VERKEHRSBESCHRÄNKUNGEN</p> <p>¹ Zuständig für den Erlass von Fahrverboten und Verkehrsbeschränkungen sowie für Anordnungen von Signalen und Markierungen auf Gemeindestrassen ist der Gemeinderat.</p> <p>² In besonderen Fällen können kurzzeitige und vorübergehende Verkehrsbeschränkungen durch die Abteilung Sicherheit oder Tiefbau angeordnet werden.</p>	<p>§ 17 FAHRVERBOT UND VERKEHRSBESCHRÄNKUNGEN</p> <p>¹ Auf Gemeindestrassen entscheidet der Gemeinderat über Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen sowie das Anbringen von Signalen und Markierungen.</p> <p>² Kurzzeitige und vorübergehende verkehrspolizeiliche Massnahmen können durch die Abteilung Sicherheit oder Tiefbau angeordnet werden.</p> <p>³ In jedem Fall ist die Polizei Basel-Landschaft zu orientieren.</p> <p>⁴ Bei Massnahmen gemäss § 4 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft ist die Polizei Basel-Landschaft vorgängig anzuhören.</p>	

TOTALREVISION

<p align="center">NEUES REGLEMENT Verabschiedete Fassung nach Vernehmlassung 2012</p>	<p align="center">NEUES REGLEMENT Fassung nach Vorprüfung durch SID 2014</p>	<p align="center">BEMERKUNG</p>
<p>§ 23 ABSCHLEPPEN VON FAHRZEUGEN</p> <p>¹ Fahrzeuge, die vorschriftswidrig parkiert sind, den Verkehr behindern oder gefährden, den öffentlichen Grund über Gebühr (mehr als drei Monate) beanspruchen oder entgegen spezieller Anordnungen parkiert sind, können weggeschafft werden, sofern die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter nicht auffindbar ist oder sofern den Anweisungen der Gemeindepolizei nicht Folge geleistet wird.</p> <p>² Die Schneeräumung behindernde Fahrzeuge werden abgeschleppt, wenn der Halter oder die Halterin nicht innert nützlicher Frist erreichbar ist oder sich weigert, das Fahrzeug wegzuschaffen. Schäden durch Kollisionen der Schneeräumungsgeräte mit hinderlich abgestellten Fahrzeugen gehen grundsätzlich zu Lasten des Halters oder der Halterin.</p> <p>³ Die anfallenden Kosten sowie eine Aufwandgebühr werden dem Fahrzeughalter oder der Fahrzeughalterin auferlegt.</p>	<p>§ 18 ABSCHLEPPEN VON FAHRZEUGEN</p> <p>¹ Fahrzeuge, die vorschriftswidrig parkiert sind oder die den Verkehr behindern oder gefährden oder die herrenlos sind, sind durch die zuständige Behörde zu entfernen, sofern die Halterin oder der Halter innert nützlicher Frist nicht auffindbar ist oder der Aufforderung zur Entfernung nicht nachkommt.</p> <p>² Die Schneeräumung behindernde Fahrzeuge werden abgeschleppt, wenn die Halterin oder der Halter nicht innert nützlicher Frist erreichbar ist oder sich weigert, das Fahrzeug wegzuschaffen. Schäden durch Kollisionen der Schneeräumungsgeräte mit hinderlich abgestellten Fahrzeugen gehen grundsätzlich zu Lasten der Halterin oder des Halters.</p> <p>³ Die anfallenden Kosten sowie eine Aufwandgebühr werden der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter auferlegt.</p>	<p><i>Text analog dem SVG BL.</i></p>
<p>§ 31 SKYBEAMER UND LASER</p> <p>Um unerwünschte Lichtimmissionen zu beschränken, dürfen Skybeamer und Laser-Scheinwerfer oder ähnliche Lichtquellen nur mit Bewilligung der Abteilung Sicherheit verwendet werden.</p>	<p>§ 26 SKYBEAMER UND LASER</p> <p>Skybeamer und Laser-Scheinwerfer dürfen nur mit der Bewilligung der Abteilung Sicherheit verwendet werden.</p>	

TOTALREVISION

<p>NEUES REGLEMENT Verabschiedete Fassung nach Vernehmlassung 2012</p>	<p>NEUES REGLEMENT Fassung nach Vorprüfung durch SID 2014</p>	<p>BEMERKUNG</p>
	<p>§ 27 LICHTIMMISSIONEN</p> <p>¹ Bei der Installation starker Lichtquellen ist auf Dritte Rücksicht zu nehmen. Aussenbeleuchtungen müssen gegen oben abgeschirmt, nach unten ausgerichtet und zeitlich begrenzt sein. Die Beleuchtung von Objekten hat zielgerichtet und lichteffizient zu erfolgen. Davon ausgenommen sind Weihnachtsbeleuchtungen vom 20. November bis 6. Januar.</p> <p>² Zwischen 00.30 Uhr und 05.30 Uhr ist es verboten, Gebäude von aussen und Schaufenster zu beleuchten oder äussere Beleuchtungsvorrichtungen brennen zu lassen.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.</p>	
<p>§ 33 GRUNDSATZ</p> <p>¹ Wald und Erholungsgebiete stehen unter dem Schutz der Allgemeinheit. Alle Personen sind verpflichtet, diese sauber zu halten und zu ihrer Sicherung und Erhaltung beizutragen.</p> <p>² Der Gemeinderat überwacht die Einhaltung der zum Schutz der Natur erlassenen Bestimmungen.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann zum Schutz der Wasserfauna das Betreten bestimmter Ufergebiete untersagen.</p>	<p>§ 28 GRUNDSATZ</p> <p>¹ Wald und Erholungsgebiete stehen unter dem Schutz der Allgemeinheit. Alle Personen sind verpflichtet, diese sauber zu halten und zu ihrer Sicherung und Erhaltung beizutragen.</p> <p>² Der Gemeinderat überwacht die Einhaltung der zum Schutz der Natur erlassenen Bestimmungen.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann zum Schutz der Wasserfauna das Betreten bestimmter Ufergebiete untersagen. Ein Verbot nach Absatz 3 kann nur nach Massgabe der Umweltschutzgesetzgebung oder auf Grund von Zonenvorschriften (Schutzzone) ausgesprochen werden.</p>	

TOTALREVISION

<p align="center">NEUES REGLEMENT Verabschiedete Fassung nach Vernehmlassung 2012</p>	<p align="center">NEUES REGLEMENT Fassung nach Vorprüfung durch SID 2014</p>	<p align="center">BEMERKUNG</p>
<p>§ 37 BEWILLIGUNGEN</p> <p>¹ Soweit dieses Reglement eine Bewilligung vorschreibt, ist für deren Erteilung der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle zuständig.</p> <p>² Das Bewilligungsgesuch ist vom Veranstalter mindestens 30 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.</p> <p>³ Gegen Entscheide der Bewilligungsstelle kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>§ 32 BEWILLIGUNGEN</p> <p>¹ Soweit dieses Reglement eine Bewilligung vorschreibt, ist für deren Erteilung der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle zuständig.</p> <p>² Anlässe sind grundsätzlich Bewilligungs- und Gebührenpflichtig. Ausgenommen sind gemeindeeigene Anlässe.</p> <p>³ Die Gebührenhöhe wird nach Massgabe des Verwaltungsaufwands im Rahmen des sog. Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzips bemessen.</p> <p>⁴ Das Bewilligungsgesuch ist von der Veranstalterin oder vom Veranstalter mindestens 30 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.</p> <p>⁵ Gegen Entscheide der Bewilligungsstelle kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden.</p>	
<p>§ 39 STRAFBESTIMMUNGEN</p> <p>¹ Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements und kantonale Bestimmungen werden mit Verwarnung oder Bussen bis zum gesetzlich zulässigen Höchstmass geahndet.</p> <p>² Werden verfügte Bussen weder bezahlt noch in der gesetzten Frist angefochten, so beantragt der Gemeinderat beim Strafgerichtspräsidium die Umwandlung in eine Haftstrafe.</p> <p>³ Schadenersatzansprüche und Ersatzvornahmen bleiben vorbehalten.</p>	<p>§ 34 STRAFBESTIMMUNGEN</p> <p>¹ Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements werden mit Verwarnung oder mit Strafen nach § 46a des Gemeindegesetzes geahndet.</p> <p>² Sind Bussen auf dem Betreuungsweg uneinbringlich, beantragt der Gemeinderat dem Strafgerichtspräsidium gemäss § 83 des Gemeindegesetzes deren Umwandlung in Ersatzfreiheitsstrafe.</p>	

TOTALREVISION

<p>NEUES REGLEMENT Verabschiedete Fassung nach Vernehmlassung 2012</p>	<p>NEUES REGLEMENT Fassung nach Vorprüfung durch SID 2014</p>	<p>BEMERKUNG</p>
	<p>§ 36 BUSSENLISTE</p> <p>¹ In einem Anhang zu diesem Reglement werden diejenigen Übertretungen, die im Ordnungsbussenverfahren gemäss § 81c des Gemeindegesetzes geahndet werden können, mit der entsprechenden Bussenhöhe aufgelistet.</p> <p>² Alle übrigen sowie qualifizierte Zuwiderhandlungen werden im ordentlichen Strafverfahren geahndet.</p>	<p><i>Wird aus Verordnung zum Polizeireglement übernommen.</i></p>